

dabei um Beschlüsse über Rechte und Verpflichtungen der Stadtgemeinde handelt, auf den Gemeinderath, soweit sie aber ausführender Natur sind, auf den Gemeindevorstand übergehen.

### §. 32.

Zu Art. 95, 101 und 129.

Das Patronat, und Vestaturrecht über Kirchen und Schulen wird, soweit es einer Gemeinde rechtlich zusteht, durch den Gemeinderath und Gemeindevorstand gemeinschaftlich unter Anwendung des Kopfstimmrechts, die den Gemeinden zustehenden weltlichen Inspektionsrechte über Kirchen, Schulen und milde Stiftungen werden im Zweifel durch den Gemeindevorstand ausgeübt.

Anlangend speciell die Stadt Greiz, so behält es bei den Bestimmungen der Landesherrschastlichen Verordnung, die Feststellung der weltlichen Inspektionsrechte des Stadtraths zu Greiz über Kirchen, Schulen und milde Stiftungen u. w. d. a. betr., vom 20. December 1861 sein Verwenden.

Die nach §. 1 dieser Verordnung zu bildende Kirchen- und Schuldeputation soll künftighin in ihren städtischen Mitgliedern aus den beiden Bürgermeistern und drei von dem Gemeinderath aus dessen Mitte zu wählenden Mitgliedern, von denen jedes Jahr eins ausscheidet, bestehen. Diese Mitglieder werden das erste Mal alobald nach Einführung der Gemeindeordnung durch den Gemeinderath gewählt und bestimmt diejenigen, welche zuerst anzuschneiden haben, das Loos.

In der Stadt Zeulenroda wird die Schulkommission, über deren Zusammensetzung die Consistorialverordnung vom 2. October 1845 das Nöthige bestimmt, künftighin aus den beiden Geistlichen und den beiden Bürgermeistern gebildet. Als Schriftführer der Commission hat der Schriftführer des Gemeindevorstandes zu fungiren.

Bezüglich der Theilnehmung des ersten Geistlichen bei der Besetzung von Schulstellen, sowie bei Ausübung der Lokal-Kircheninspektion in Zeulenroda wird an den bestehenden Einrichtungen nichts geändert.

### §. 33.

Zu Art. 95, 101 und 129.

Das durch Landesherrliche Verordnung vom 2. November 1867 bestätigte Regulative für die Erhebung der Communalanlagen in der Stadt Greiz ist hinsichtlich der Zusammensetzung der zugleich die Einschätzung zur Einkommensteuer bewirkenden Einschätzungskommission nach Einführung der Gemeindeordnung einer Revision zu unterwerfen. Es haben aber für das bei Einführung der Gemeindeordnung etwa noch im Gange befindliche Einschätzungsverfahren die zeitlichen Mitglieder der Commission fortzuführen.

Die in §. 38 des Gesetzes, die Einkommensteuer betreffend, vom 8. August 1870 gedachte Einschätzungskommission wird in Zeulenroda durch den Gemeindevorstand und den Gemeinderath gebildet, während auf dem platten Lande die dem Gemeindevorsteher beizugebenden drei steuerpflichtigen Gemeindeglieder künftighin, wo ein Gemeinderath besteht, durch diesen gewählt werden.